

# Verjähren Mängel an PV-Anlagen doch erst nach fünf Jahren?

Die Frage der Verjährung bei mangelhaften PV-Anlagen hat für Anlagenbetreiber und ihre Vertragspartner eine hohe Bedeutung. Gerade in den Fällen einer Minderleistung der Module dauert es mitunter Jahre bis der Anlagenbetreiber dem Mangel auf die Spur kommt und seine Rechte geltend macht. Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil vom 2. Juni 2016 (Aktenzeichen VII ZR 348/13) mit der Länge des Verjährungszeitraums befasst.

**D**ie mit der Verjährung verbundenen Fragen schienen bereits geklärt, als sich im Jahr 2013 der achte Senat des Bundesgerichtshofs für eine zweijährige Verjährungsfrist ausgesprochen hat (VIII ZR 318/12). Mit dem Urteil vom 2. Juni 2016 sind die Karten neu gemischt worden. Der siebte Senat des Bundesgerichtshofs hat sich für eine fünfjährige Verjährungsdauer entschieden.

Dem Urteil zu Grunde lag der Fall einer Photovoltaik-Anlage, die auf einer Tennishalle montiert worden war, und nach einigen Jahren Leistungsprobleme zeigte. Diese wurden von einem Gutachter auch bestätigt, sodass der Anlagenbetreiber gegenüber dem Errichter der Anlage den Vertragspreis um 25 % minderte. Der Errichter der Anlage wiederum berief sich auf die Verjährung der Ansprüche, weil der Anlagenbetreiber mehr als zwei Jahre verstreichen ließ, bevor er sich an das Gericht gewendet hat.

## Werkvertragsrecht angewendet

Das Gericht wendete Werkvertragsrecht an. Die aufwendigen handwerklichen Installations- und Anpassungsarbeiten an der Tennishalle prägten den Vertrag maßgeblich, so die Richter. Bereits an diesem Punkt weicht der Bundesgerichtshof von einer früheren Entscheidung aus dem Jahre 2004 (VIII ZR 76/03) ab, in dem das Gericht das Verhältnis vom Wert der Montageleistung zum Wert der zu liefernden serienmäßig hergestellten Gegenstände für maßgeblich gehalten hatte. Einen derartigen Wertvergleich stellte der BGH jetzt nicht mehr an.

Nach der Norm des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren werkvertragliche Mängelansprüche bei einem Bauwerk in fünf Jahren. Diese Vorschrift sah der BGH als erfüllt an. Er berief sich dabei auf seine Rechtsprechung, wonach auch Umbauarbeiten der fünfjährigen Verjäh-

rung unterliegen, wenn sie für Konstruktion, Erhaltung, Bestand oder Benutzbarkeit von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile fest mit dem Gebäude verbunden werden.

Die Photovoltaik-Anlage wurde – so der Bundesgerichtshof – auf und in der Tennishalle fest eingebaut. Der Einbau der PV-Anlage stelle auch eine grundlegende Erneuerung der Photovoltaik-Anlage dar, die einer Neuerstellung gleichzusetzen ist. Insbesondere sei anzunehmen, dass die Photovoltaik-Anlage dem Gebäude diene. Diese für eine Einspeiseanlage zunächst überraschende Aussage gewann der BGH durch einen gedanklichen Kniff. Die Tennishalle würde nach der Erneuerung auch den Zweck verfolgen, Träger für eine Photovoltaik-Anlage zu sein. Damit diene die Photovoltaik-Anlage dem Zweck des Gebäudes unabhängig davon, dass die Photovoltaik-Anlage nichts zur Stromversorgung der Tennishalle beitrage.

Mit dem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs stellt sich die Rechtslage für Anlagenbetreiber und Errichter von PV-Anlagen unklarer als zuvor dar. Je nachdem, ob man der Rechtsansicht des siebten oder des achten Senats des Bundesgerichtshofs zuneigt, wird man bei der Verjährung zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können. Die für derartige Fälle vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs wurde im neuen Urteil des Bundesgerichtshofs abgelehnt.

## Rechte schon nach zwei Jahren geltend machen

Für Anlagenbetreiber bleibt es bei der Empfehlung, mögliche Mangelrechte innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung der PV-Anlage geltend zu machen, um dem Argument der Verjährung auch dann vorzubeugen, wenn der Vertragspartner die zweijähri-

ge Verjährung für einschlägig hält. Umgekehrt können sich Errichter von PV-Anlagen auch nach zwei Jahren noch nicht sicher fühlen, wenn sie Mangelansprüche aus Verjährungsgründen ablehnen und der Vertragspartner die neue Rechtsprechung des BGH anführt.

In jedem Falle gilt weiterhin entgegen eines weit verbreiteten Irrtums: Eine rechtssichere Hemmung der Verjährung tritt nicht schon dann ein, wenn ein Mangel gegenüber dem Vertragspartner gerügt wird. Erforderlich ist entweder der Beginn von Verhandlungen mit der Gegenseite (§ 203 BGB) oder die Erhebung der Klage beziehungsweise die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (§ 204 BGB).

Thomas Binder

Der Autor berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um EEG und Solarenergie.



Kanzlei für Solarenergie-Recht  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder  
Jägerhäusleweg 23  
79104 Freiburg  
Tel. 0761/4589575-0  
Fax 0761/4589575-9  
binder@pv-recht.de  
www.pv-recht.de